

# **Sicherheitskonzept**

## zur Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gelände der Universität Bayreuth

Verfasser:

HECTAS Sicherheitsdienste GmbH  
Matthias Schindler  
Neefestraße 147  
09116 Chemnitz

Bayreuth, 2017

Anlagen: Auszug VStättV, Lageplan Uni-Bayreuth

## 1. Allgemeines

Das Gelände der Universität Bayreuth hat eine Grundfläche von ca. 900.000 m<sup>2</sup> welche grundsätzlich öffentlich zugänglich ist. Auf dem Gelände der Universität Bayreuth befinden sich mehr als 30 Einzelgebäude, wobei jedes für sich über ein bestehendes und gültiges Brandschutz- und Entfluchtungskonzept verfügt. Grünflächen, Wege und Parkplätze sind für jeden frei zugänglich. Sammelplätze sind für jedes Gebäude und jeden Bereich nach geltendem Recht gut sichtbar ausgeschildert und in ausreichendem Maße vorhanden. Bei Veranstaltungen behalten sämtliche Evakuierungskonzepte ihre Gültigkeit. Für temporäre Veränderungen in den Veranstaltungsbereichen, wird eine zusätzliche Gefahrenanalyse durchgeführt und geeignete Maßnahmen in einer Anlage zu diesem Sicherheitskonzept aufgeführt.

Sämtliche Veranstaltungen werden in Absprache mit den Verantwortlichen der Universität Bayreuth, dem Sicherheitsdienst und den Veranstaltern besprochen. Jede Änderung am ursprünglichen Nutzungskonzept der Veranstaltungsbereiche, muss im Vorfeld abschließend definiert und in Bezug auf Brandschutz- und Evakuierungskonzepte analysiert werden.

Veranstaltungen können in einzelnen Gebäuden, Gebäudeübergreifend und auf den Freiflächen der Universität Bayreuth stattfinden.

In der Regel ist es den Veranstaltern überlassen, in welcher Form und welchem Umfang Sie Ihren Veranstaltungsteilnehmern Zutritt zu Ihren Veranstaltungen gewähren. Generell gilt aber, dass die maximal zulässige Personenzahl nie überschritten werden darf. Diese sind im Vorfeld mit der zentralen Technik der Universität Bayreuth zu erfragen. Zur Einhaltung dieser Obergrenzen, sind geeignete Zugangsmechanismen zu installieren welche die tatsächlichen Besucherzahlen erfassen und die Besucherströme ggf. so steuern, dass es zu keiner Zeit zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Personenzahl kommt. Geeignete Mittel hierzu wären u.a., limitierte Eintrittskarten, Gästelisten oder Zähleinrichtungen wie Personenzähler, Counter oder ähnlichem.

Grundsätzlich gelten neben den bestehenden Regeln und Verordnungen der Universität Bayreuth, sämtliche Gesetze des Freistaates Bayern, sowie der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere gelten für Veranstaltungen die Haus- und Nutzungsordnungen der Universität, sowie vorrangig die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) des Freistaates Bayern. Diese regelt die Zuständigkeit u.a. wie folgt für:

Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen; sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;

Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen;

In den Räumen, Häusern und dem Gelände der Universität Bayreuth, werden in unregelmäßigen Abständen vorübergehende Nutzungsänderungen zu Veranstaltungszwecken vorgenommen. Dies regelt der § 47 VStättV wie folgt:

## Vorübergehende Verwendung von Räumen

Sollen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 vor mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen; dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt. Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, ob sie beabsichtigt, Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu treffen. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO bleibt unberührt.

Den Verantwortlichen welche mit der Planung und Organisation der Veranstaltung betraut sind, sollten die möglichen Verstöße nach § 48 der VStättV im Vorfeld bekannt sein und entsprechend beachtet werden.

**Ein Auszug aus dem VStättV ist als Anlage diesem Sicherheitskonzept beigelegt.**

## 2. Organisation

Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen, ist den Genehmigungsbehörden wie Bau- oder Ordnungsamt die entsprechende Konzeption vorzulegen und bestätigen zu lassen. Die Basis für dieses Sicherheitskonzept regelt die Versammlungsstättenverordnung VStättV für den Freistaat Bayern. Diese schreibt vor, wenn Veranstaltungen für mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht als Versammlungsräume gebaut bzw. genehmigt sind (z.B. Foyer- und Flurbereiche Treppenhäuser etc.) , sind diese der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl und Sicherheitskonzept rechtzeitig anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde teilt dem Veranstalter mögliche zusätzlich zu treffende Maßnahmen mit.

Der Betreiber oder der Veranstalter haben gemäß diesem Konzept einen Sicherheitsdienst (hier HECTAS Sicherheitsdienste GmbH) in ausreichender personeller Anzahl zu bestellen.

Die Leitung des Sicherheitsdienstes sollte während der Veranstaltung durch eine persönlich und fachlich geeignete Person (Einsatzleiter) gewährleistet sein. Sollten durch den Veranstalter Bereiche wie Erst-, - Evakuierungshelfer o.ä. selbst gestellt werden, so hat der Veranstalter im Vorfeld die Personen namentlich unter Bezeichnung der entsprechenden Qualifikation zu benennen und dem Einsatzleiter am Veranstaltungstag vorzustellen. Diese Personen sind wie das Sicherheitspersonal einzuweisen und müssen festen Positionen zugeordnet sein. Während der Veranstaltung muss permanent gewährleistet sein, dass die notwendigen Flucht- und Rettungswege frei zugänglich sind. Bei Unzulänglichkeiten müssen im Zweifel feste Positionen in den Bereichen der Fluchtwege mit Evakuierungshelfern besetzt werden. Geregelt wird dies in der VStättV Abschnitt 3 in den §§ 6-9.

Die Anzahl des Sicherheits- und unterwiesenen Helferpersonals richtet sich u.a. an der zu erwartenden Besucherzahl, der Besucherfrequenz, des zu erwartenden Klientel, Gefährdungsgraden, der Flucht- und Rettungskonzeption, Anzahl der Zugänge, sowie anderer relevanter Faktoren. Geregelt wird dies u.a. in der VStättV Abschnitt 4 §§ 41 - 43

Je nach Veranstaltungsart gilt es pro 100 Besucher eine Sicherheitskraft zu stellen. Die Anzahl kann bei Veranstaltungen mit geringem oder keinem Gefährdungspotential reduziert werden. Diese sollte aus dem entsprechenden speziellen Sicherheitskonzept plausibel hervorgehen.

Die Erstversorgung der Besucher mittels qualifizierter Ersthelfer muss geregelt sein. Ohne die Anwesenheit einer erforderlichen Anzahl an Ersthelfern, kann der Sicherheitsdienst den Beginn der Veranstaltung untersagen. Bei temporärer oder dauerhafter Abschaltung der Brandmeldeanlage, muss eine personelle Absicherung in Form einer Brandwache vorgehalten werden. Geregelt u.a. durch VStättV Abschn. 2 §§ 33 - 35 & Abschn. 4 §§ 38 - 43

### 3. Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung, sowie die oberste Weisungsbefugnis obliegen grundsätzlich dem Veranstalter. Dieser hat sich die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Er kann einzelne Verantwortungsbereiche vertraglich delegieren, behält aber immer die Gesamtverantwortung.

Für das Genehmigungsverfahren und den reibungslosen Ablauf, sind die Details der Verantwortlichen für jeden einzelnen Bereich anzugeben. So u.a. die Beschreibung der Funktion, Aufgabengebiete und Schnittstellen. Zusätzlich sollte definiert werden, wer die Entscheidungshoheit für die Bereiche hat und verantwortlicher für die Einholung der Genehmigungen u.a. zur Gebäudenutzung ist.

Alle Kontakte müssen wie folgt vorliegen (Name, Funktion, Anschrift, Erreichbarkeit etc. Wichtig auch die Verantwortlichkeiten und Schnittstellen zum BRK o.ä., Feuerwehr, Polizei, Behörde und dem Sicherheitsdienst. Die Verantwortlichkeiten sollten wie folgt gegliedert sein.

#### 3.1 Veranstalter

Fachschaft/Verein: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_

Der Veranstalter ist die Stelle oder Organisation, welche die rechtliche Verantwortung für die gesamte Veranstaltung trägt. Ihm obliegen u.a. die Verkehrssicherungspflichten. Nachstehende Punkte treffen auf den Veranstalter zu, so er trägt u.a.:

- die Organisationsverantwortung in Planung und Durchführung seiner Veranstaltung incl. Bereitstellung erforderlicher Ressourcen und Einbindung aller notwendigen Stellen
- Fachliche Verantwortung zur Umsetzung und Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen, ggf. unter zu Hilfenahme fachlicher Berater oder Dienstleistern
- Aufsichtsverantwortung, inkl. Überwachung der korrekten Umsetzung von Planung und genehmigter Konzeptionen

- sollte während der Veranstaltung ständig anwesend sein oder einen entsprechenden mit allen Befugnissen ausgestatteten Stellvertreter benennen
- sorgt für die Umsetzung und Einhaltung aller behördlichen Auflagen
- ist gegenüber allen Teilnehmern, eigenen Mitarbeitern, sowie dem Einsatzleiter des Sicherheitsdienstes weisungsbefugt, dieser koordiniert seine Sicherheitsmitarbeiter selbst
  - koordiniert den Einsatz des Personals und der Dienstleister über die jeweiligen Verantwortlichen
- koordiniert im Notfall die Notfall- und Evakuierungsmaßnahmen oder delegiert diese im Vorfeld an den Sicherheitsdienstleister
- sorgt dafür, dass das Veranstaltungspersonal in die Standorte und die Funktionsweise der brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Sprinkleranlagen, Wandhydranten mit Löschschläuchen, Rauch- Wärme-Abzugsanlagen, Feuermelder, Notrufnummern, Hausalarm) eingewiesen ist.
- ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können
- sorgt vor der Veranstaltung dafür, dass die Beteiligten in ihre Aufgaben und die Maßnahmen im Notfall (z.B. bei einer Gebäuderäumung) eingewiesen sind. Die Einweisungen und Einsatzbesprechungen müssen schriftlich dokumentiert werden.

### 3.2. **Veranstaltungsleiter** (falls abweichend von 2.1.)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_

### 3.3. **Verantwortliche/-r für Veranstaltungstechnik**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_

### 3.4. **Sicherheitsdienst**

Firma: \_\_\_\_\_  
 Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_

Vom Veranstalter darf ausschließlich der Objekt- und Ortskundige Sicherheitsdienst der Universität Bayreuth eingesetzt werden. Dessen Einsatzleiter muss namentlich benannt werden. Der Leiter ist verantwortlich für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Der ausgewählte Sicherheitsdienst muss für die übertragenen Aufgaben geeignet sein und über

Ortskunde und Erfahrungen verfügen. Auf die Einhaltung aller Rechtsvorschriften ist ebenso zu achten, wie auf die Einhaltung der DIN 77200 und weiterer.

#### **4. Veranstaltungsbeschreibung**

##### **4.1. Allgemeine Beschreibung der Veranstaltung/Veranstaltungstyp**

---

---

---

---

##### **4.2 Programmablauf**

Ablauf als Anlage beigefügt ja / nein Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

Alternativ: kurze, zeitliche Ablaufbeschreibung

---

---

---

---

##### **4.3. Zeiten (incl. Auf- & Abbauzeiten)**

Zeitplan beigefügt ja / nein Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

Alternativ: Kurzbeschreibung

---

---

---

---

##### **4.4. Flächennutzung und Flächengestaltung**

Aufbauten, Wege, Beschreibung des definierten Veranstaltungsbereiches, genutzte Fläche etc.

Flächenplan beigefügt ja / nein Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

Alternativ: Kurzbeschreibung

---

---

---

---

#### 4.5. Erwartete Besucherzahlen

Wenn nötig ist aufzuführen, zu welchen Zeiten, an welchen Stellen es auf in dem Veranstaltungsbereich zu hohen Frequenzen kommen kann.

Kurzbeschreibung: (Anzahl Besucher, Anzahl Behinderter)

---

---

#### 4.6 Erfahrungen aus vorangegangenen Veranstaltungen

Stellen Sie hier Erfahrungen in Bezug auf Besonderheiten oder mögliche Gefährdungssituationen dar, welche bei vorangegangenen Veranstaltungen gemacht wurden:

---

---

---

---

---

---

#### 5. Flucht und Rettungswege, Notausgänge

Erläuterung:

In Hörsälen und Seminarräumen ist der Bestuhlungsplan zu beachten. Es dürfen keine zusätzlichen Stühle/Sitzgelegenheiten eingebracht werden. Die Anzahl der Besucher in Hörsälen und Seminarräumen ist begrenzt auf die Anzahl der Sitzgelegenheiten entsprechend Bestuhlungsplan

Es müssen mindestens zwei voneinander unabhängige und in entgegengesetzte Richtungen führende Flucht- und Rettungswege vorhanden und ohne Einschränkung benutzbar sein

Alle Ausgänge aus dem Veranstaltungsbereich müssen während der gesamten Veranstaltungszeit offen sein

Sie dürfen nicht versperrt werden. Sie müssen sich jederzeit ohne Schlüssel in Fluchtrichtung öffnen lassen. Bei zweiflügeligen Ausgangs-/Notausgangstüren muss auch der Feststellflügel leicht zu öffnen sein. Arretierungen müssen während der Veranstaltungszeit gelöst sein. VStättV Absch. 1 §§ 31,32

In Bezug auf Fluchtwege muss u.a. beachtet werden:

- müssen direkt ins Freie oder in einen anderen Gebäudeabschnitt, der während der Veranstaltung nicht genutzt wird, und von dort aus ins Freie führen
- müssen im gesamten Verlauf in einer Breite von mindestens 1,20 m frei von Gegenständen bleiben. Am Boden dürfen keine Stolperfallen vorhanden sein

- müssen mit Fluchtwegkennzeichen (Piktogramm schildern) gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Fluchtwegkennzeichnung darf nicht verdeckt werden
- In allen Treppenhäusern, Fluren und Foyer Bereichen, durch die Flucht- und Rettungswege führen, müssen während der Veranstaltung Normalbeleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung und Rettungswege-beleuchtung eingeschaltet sein
- Im Veranstaltungsbereich müssen Flucht- und Rettungspläne aushängen

### **5.1. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes**

- Es müssen in jedem Veranstaltungsraum mindestens zwei geeignete Feuerlöscher (Füllmenge mindestens 6 kg; bevorzugt Pulverlöscher) vorhanden und leicht erreichbar sein (Hinweis: Kohlendioxid- Löscher sind zum Löschen von glutbildenden Stoffen und Schaumlöscher zum Löschen von alkoholhaltigen Flüssigkeiten nicht geeignet).
- Das Veranstaltungspersonal muss in die Bedienung und den Umgang mit Feuerlöschern sowie den vorhandenen Wandhydranten eingewiesen sein
- Auf die Verwendung von entzündlichen Gasen und Flüssigkeiten muss verzichtet werden. Ist der Einsatz dieser Stoffe für Vorführungen unbedingt erforderlich, müssen die bekannten sicherheitstechnischen Maßnahmen des Arbeitsschutzes getroffen werden (vgl. Gefahrstoffverordnung, Laborrichtlinien, Laborordnung, Betriebsanweisungen). Es muss vorab eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, um festzustellen, ob zusätzliche Brandschutz- oder Explosionsschutzmaßnahmen zu treffen sind
- Es dürfen keine normal entflammbaren Dekorationen oder Raumausschmückungen verwendet werden (z.B. Papiergirlanden, Kunststofffolien, Papiertischdecken, Vorhänge, Flächentextilien)
- Gasflaschen müssen so aufgestellt werden, dass sie vor Brandeinwirkung geschützt sind (z.B. in Sicherheitsschränken) oder schnell abgebaut und aus dem Gefahrenbereich gebracht werden können
- Hinweis: Bei Verwendung von Gasflaschen muss mit einer Gefährdungsbeurteilung immer auch ermittelt werden, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Dies ist bei giftigen, ätzenden oder entzündlichen Gasen, bei tief kalt verflüssigten Gasen oder bei Gefahr der Sauerstoffverdrängung grundsätzlich der Fall
- (Labor-)Heizgeräte, auch Kaffeemaschinen mit Heizplatte oder Wasserkocher, müssen auf nichtbrennbaren Unterlagen stehen (z.B. Keramikfliesen)
- Es dürfen keine brennenden Kerzen oder offenen Flammen verwendet werden
- Es gelten auch die Auflagen aus der Brandschutzordnung der Universität Bayreuth

## **5.2. Sicherheitstechnische Maßnahmen**

- Geräte, die während der Veranstaltung verwendet werden, müssen in einem einwandfreien sicherheitstechnischen Zustand sein, über die erforderliche Prüfnachweise (Prüfsiegel) verfügen und gefahrlos für Anwender und Besucher betrieben werden
- Elektrische Geräte und Betriebsmittel (z.B. auch Verlängerungsleitungen) müssen in einem einwandfreien sicherheitstechnischen Zustand sein und über entsprechende Prüfnachweise nach DGUV V3 (Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel") verfügen
- Bei der Verlegung von Versorgungsleitungen (Strom, Wasser etc.) ist darauf zu achten, dass keine dieser quer über Verkehrswege und Fluchtwege verlegt werden. Auch dürfen Stromführende Kabel nicht übereinander gelegt werden. Steckdosen und Anschlussleitungen dürfen hinsichtlich der angeschlossenen elektrischen Leistung nicht überlastet werden
- Gefahrstoffe (Chemikalien, Gasen usw.) müssen im Veranstaltungsbereich und im übrigen Teil des Gebäudes für unbefugte Personen unzugänglich aufbewahrt werden
- Vor Verwendung von Gefahrstoffen muss mit einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, welche Gefährdungen für Besucher und Anwender von den Stoffen und der Art der Anwendung ausgehen können. Es müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, um diese Gefährdungen auszuschließen. Die ermittelten Gefährdungen und die getroffenen Schutzmaßnahmen müssen schriftlich dokumentiert werden (vgl. Gefahrstoffverordnung bzw. Laborrichtlinien)
- Für die verwendeten Gefahrstoffe müssen aktuelle Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen bereitgehalten werden
- Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst sind gemäß Sicherheitskonzept sicher zu stellen

## **5.3 Veranstaltungen in Foyer Bereichen, Fluren, Treppenhäusern**

Zusätzlich müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Möbel (z.B. Tische, Stehtische, Stellwände, Poster Wände) und Dekorationen (z.B. Tischdecken, Girlanden, Banner), die in Foyers, Treppenhäuser und Flure eingebracht werden, müssen bevorzugt aus „nicht brennbaren“ Materialien, mindestens aus „schwer entflammbar“ Materialien bestehen. Die "Schwerentflammbarkeit" muss zertifiziert sein: Baustoffklasse "B1" nach DIN 4102 oder vergleichbare Klassifizierung nach DIN EN 13501-1
- Falls für die eingesetzten Stell- und Poster wände nicht nachgewiesen werden kann, dass die eingesetzten Materialien „nicht brennbar“ oder „schwer entflammbar“ sind, muss sich für die Dauer der Veranstaltung ständig eine Brandsicherheitswache im Bereich der Stell- und Poster Wände aufhalten. Die Brandsicherheitswache muss aus mindestens zwei Personen bestehen, die theoretisch und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern geschult sind (Schulungsdauer ca. 2 Stunden). Je nach Gebäude, Art der Veranstaltung und Anzahl der während der Veranstaltung anwesenden Personen können den Veranstaltern noch weitergehende Auflagen auferlegt werden
- Flächen mit Postern aus normal entflammbarem Material (Papier, Kunststofffolien) dürfen insgesamt nicht breiter als 2 m sein. Nach 2 m

- muss eine Fläche von mindestens 1 m Breite frei von normal entflammbaren Materialien bleiben
- Catering: Elektrische Geräte zur Erwärmung von Speisen und Getränken (z.B. auch Kaffeemaschinen mit Heizplatte) müssen in einem vom Foyer- oder Flurbereich abgetrennten Raum betrieben werden. Die Geräte müssen auf einer feuerfesten Standfläche (z.B. Keramikfliese) stehen
- Zur Vermeidung und gegebenenfalls Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen ständig entsprechend geschulte Personen zur Bedienung der Feuerlöscher und Wandhydranten am Veranstaltungsort anwesend sein

#### **5.4 Darbietungen (z.B. Live- Musik, Tanzvorführungen, Disco) mit Veranstaltungstechnik (z.B. Licht- und Musikanlage, Traversensysteme)**

- Traversensysteme und Beleuchtungstechnik müssen von Sachkundigen, wie Mitarbeitern von Firmen aus dem Bereich Bühnen- und Veranstaltungstechnik aufgebaut werden. Der Veranstaltungsleiter muss sich den ordnungsgemäßen Aufbau schriftlich bestätigen lassen
- Die Elektroversorgung für die Veranstaltungstechnik ist mit dem Technischen Dienst der Universität abzustimmen.
- Während der Veranstaltung muss eine vom Veranstaltungsleiter benannte Aufsichtsführende Person anwesend sein, die mit der Veranstaltungstechnik vertraut ist und eingewiesen wurde. Diese Person muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Veranstaltungstechnik, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebs gewährleisten.
- Die während der Veranstaltung eingesetzte technische Ausrüstung muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und über gültige Prüfnachweise verfügen wie Prüfung nach DGUV V3
- Bei der Verwendung von Traversensystemen ist die GUV-I 8634 „Bereitstellung und Benutzung von Traversensystemen“ zu beachten
- Scheinwerfer und andere Geräte, die an Traversen, Geländern oder anderen Stellen oberhalb von Veranstaltungs- und Verkehrsflächen angebracht sind, müssen zusätzlich mit ausreichend tragfähigen Drahtseilen oder Metallketten ohne Kunststoffummantelung gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile (z.B. Klappen von Scheinwerfern) oder Teile, die sich lösen können, müssen durch Drahtseile oder Metallketten ebenfalls ohne Kunststoffummantelung aufgefangen werden.
- Nebelmaschinen und Laser dürfen nicht verwendet werden, die Nutzung solcher Geräte bedarf einer Sondergenehmigung sowie einer Anpassung des Brandschutzkonzeptes

## **6. Gefährdungsanalyse**

Zu jeder Veranstaltung sollte eine Gefährdungsanalyse mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

Risikobewertung für die einzelnen Veranstaltungsbereiche, wie Zugangspunkte, Wartebereiche, Tanzflächen, Bühnen, Bartheken sowie Sonderbereiche (Raucher) sind individuell für jede Veranstaltung zu erheben.

Ein Maßnahmenplan zur Unfallverhütung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit während der Veranstaltung ist gesondert zu erstellen.

## **7. Versicherung**

Eine Kopie der Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist den Veranstaltungsunterlagen und dem Sicherheitskonzept bei Beantragung einer Genehmigung beizufügen.

Versicherung beigefügt ja / nein Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

## **8. Maßnahmenregelungen / Szenarien**

Grundsätzlich sind vor Beginn einer Veranstaltung, Handlungsanweisungen zu Abläufen, Kommunikationswegen und Verantwortlichkeiten für bestimmte Szenarien festzulegen. Diese sollten sich mit möglichen kritischen Situationen auseinandersetzen und als Arbeitsgrundlage für ebensolche dienen. Es sind Schnittstellen, Kommunikationsmittel und klar definierte Abläufe für den Krisenfall zu benennen. Darüber hinaus sind die jeweils einzuschaltenden Behörden sowie Verantwortlichen der Universität Bayreuth und ggf. weitere darzustellen, die in den jeweiligen Szenarien zu informieren sind. Die Schlüsselkompetenz im Evakuierungsfall o.ä. obliegt ausschließlich dem Veranstalter oder bei entsprechender Übertragung der Befugnisse, dem Sicherheitsdienstleister. Wenn eine Kommunikation möglich ist, werden Maßnahmen nur in Absprache mit den Sicherheitsbehörden ergriffen.

### **8.1. Absage unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn**

Hier muss im Vorfeld eine Kommunikationskette festgelegt werden. Wer informiert, wie erfolgt die Kommunikation, wer kontrolliert den Absageverlauf, welche sicherheitsrelevanten Folgen könnte eine solche Absage verursachen

### **8.2. Räumung**

#### **8.2.1 Räumung/Teilträumung des Veranstaltungsbereiches**

wer legt die Räumung fest, welche Personen sind für die Räumung zuständig, wie wird diese überwacht

Maßnahmen u.a.:

- Verhinderung des (Wieder) Zutritts ohne Freigabe
- Öffnen aller verfügbaren Ausgänge
- Klare und Unmissverständliche Ansagen mit der Aufforderung, dass Besucher ruhig den Platz/das Gebäude oder das Gelände verlassen → auf Sammelstellen hinweisen

- Vermeidung von Panik
- Verständigung notfalls mittels Megaphon- oder Lautsprecherdurchsagen
- Durch Sicherheitsmitarbeiter/Evakuierungshelfer den schnellsten und sichersten Weg weisen

### 8.3. Bombendrohung

Zu solchen Szenarien sind die bereits bestehenden Maßnahmenpläne der Universität Bayreuth anzuwenden. Eine zusätzliche Verfahrensanweisung kann ggf. der Sicherheitsdienst zur Verfügung stellen

Mindestanforderungen an Maßnahmen:

- Information an alle Sicherheitsmitarbeiter
- Geheimhaltung zur Verhinderung von Panik
- erhöhte Aufmerksamkeit auf herrenlose/auffällige Gegenstände
- Information an Behörden und Verantwortliche der Universität, weitere Verfahrensweise gemeinsam abstimmen
- bei Feststellung von verdächtigen Gegenständen, umgehende Information an die Behörden und Verantwortliche der Universität, Teilräumung des Bereiches veranlassen und absperren

### 8.4. Extreme Unwetterlage

Bei Notwendigkeit und zu erwartender Extremwetterlage sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer, sowie der Einrichtungen einzuleiten. Die Veranstaltungsleitung ist in diesem Fall mit dem Wetterdienst in ständiger Verbindung und beobachtet so die Wetterentwicklung. Eine Unwetterwarnung wird über das Sonderfernsprechnetzt ausgelöst.

Windstärke Windgeschwindigkeit Klassifizierung

| Windstärke | Windgeschwindigkeit | Klassifizierung                         |
|------------|---------------------|---|
| 0 bis 5    | 0 – 38 km/h         | Windstille – frische Brise/unbedenklich |
| 6          | 39 – 49 km/h        | Starker Wind                            |
| 7          | 50 – 61 km/h        | Steifer Wind                            |
| 8          | 62 – 74 km/h        | Stürmischer Wind                        |
| 9          | 75 – 88 km/h        | Sturm                                   |
| 10         | 89 – 102 km/h       | Schwerer Sturm                          |
| 11         | 103 – 117 km/h      | Orkanartiger Sturm                      |
| 12         | ab 118 km/h         | Orkan                                   |

Die Windfestigkeit der fliegenden Bauten (Fest-Zelte) ist bis zu Windstärke 10 unbedenklich.

Zusätzliche Vorbauten, Markisen und Verkaufsstände mit Schirmen und ähnliches Anlagen müssen bereits ab Vorhersagen von einer Windstärke 7 eingefahren, zusätzlich gesichert, oder gegebenenfalls abgebaut werden.

Maßnahmen:

Die Standbetreiber und Mitarbeiter aller Bereiche sind in den jeweiligen Abschnitten durch den Sicherheitsdienst persönlich über die Unwetterwarnung zu informieren und auf die entsprechenden Maßnahmen zu verweisen. Besucher sind ebenfalls über die Unwetterwarnung zu informieren, unsichere Bereiche sind umgehend zu räumen und abzusperren.

### **8.5. Brandfall**

Grundsätzlich gilt der Maßnahmenplan des für die Universität Bayreuth bestehenden Brandschutzkonzeptes.

Maßnahmen:

- Im Alarmfall, sofortige Nachschau, Löschen mit geeignetem Löschmittel (Feuerlöscher)
- umgehende Bereichsräumung durch Panikvermeidendes Vorgehen
- Umgehende Information der Rufbereitschaft der Universität

Bei erfolglosem Löschversuch:

- Umgehende Information der Rufbereitschaft der Universität
- Feuerwehr informieren
- Gebäude gemäß Evakuierungsplan räumen
- Sorge tragen dass alle für die Feuerwehr relevanten Bereiche befahrbar und zugänglich sind, ggf. Bereiche absperren
- Einsatzleiter Sicherheit informiert den Zug- oder Gruppenführer über den Brand, mögliche zusätzliche Gefahren, vermisste/fehlende Personen sowie den genauen Ort des Brandes

### **8.6. Stromausfall**

Maßnahmen:

- Information der Besucher/Panikprävention durch Megaphon durchsagen
- Information der Rufbereitschaft der Universität Bayreuth, Abstimmung weiterer Maßnahmen

## **8.7. Abbruch der laufenden Veranstaltung**

Wird eine Veranstaltung im laufenden Betrieb abgebrochen, so ist gemäß der allgemeinen Evakuierungsrichtlinie zu verfahren. Durch klare und unmissverständliche Ansagen sind Panik und Missverständnisse zu vermeiden.

Maßnahmen:

- Verhinderung des (Wieder) Zutritts
- Öffnen aller verfügbaren Ausgänge
- Klare und Unmissverständliche Ansagen mit der Aufforderung, dass Besucher ruhig den Platz/das Gebäude oder das Gelände verlassen
- Vermeidung von Panik
- Verständigung notfalls mittels Megaphon- oder Lautsprecherdurchsagen
- Durch Sicherheitsmitarbeiter/Evakuierungshelfer den schnellsten Weg weisen

## **9. Waffenverbot bei öffentlichen Veranstaltungen**

Gemäß § 42 Waffengesetz dürfen bei öffentlichen Vergnügungen und Veranstaltungen keine Waffen im Sinne von §1/Abs. 2 WaffG mitgeführt werden.

Waffen im Sinne des WaffG sind:

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände
2. tragbare Gegenstände,
  - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
  - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die in diesem Gesetz genannt sind.

Der Verstoß gegen dieses Gesetz ist ein Vergehen.

Die Hausordnung verbietet das Mitführen von Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen.

Der Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 8 (1) Ziffer 6 dar.

Maßnahmen:

Bei Feststellung einer Waffe im Sinne von § 42/I WaffG ist die Person anzuhalten, gegebenenfalls Festnahme nach §127/I StPO, Verständigung der Polizei, Aussage als Zeuge.

## **10. Kommunikation**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in jeder Situation, haben alle Verantwortlichen und Mitarbeiter der Veranstaltung ein geeignetes unabhängiges Kommunikationsmittel zu benutzen. Unabhängige Kommunikationsmittel stellen Analoge oder Digitale Funkgeräte dar. Es ist darauf zu achten, dass alle Schlüsselpositionen ständig über Funk erreichbar sind und sich in jedem vorher festgelegten Abschnitt oder Bereich ein Mitarbeiter mit Funk befindet. Funktelefone sind für eine Notfallkommunikation ungeeignet.

## **11. Dokumentation der Veranstaltung**

Der Ablauf der Veranstaltung sollte durch den Veranstalter schriftlich dokumentiert werden. Das Sicherheitskonzept, kann während der Veranstaltung an Gegebenheiten angepasst werden. Dies ist in jedem Fall schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation kann u.a. als Nachweis im Schadensfall und als Grundlage für die Nachbesprechung dienen. Aus dieser lassen sich zudem Maßnahmen für Folgeveranstaltungen ableiten.

## **12. Schlusswort**

Die einzelnen Veranstaltungen werden meist durch mehrere Verantwortliche der Universität Bayreuth organisiert. Ihnen obliegt auch die Verantwortung. Dieses Sicherheitskonzept dient als Grundlage zur Erfüllung von Mindestanforderungen bei der Veranstaltungsplanung, in Bezug auf sicherheitsrelevante Aspekte. Es soll keinen Veranstalter von seiner Verantwortung entlasten. Dieses Sicherheitskonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität. Für jede Veranstaltung ist vorab zu prüfen, ob es einer konkreten Überarbeitung bedarf oder ob entsprechende Anlagen ausreichen. Der Verfasser haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Sicherheitskonzeptes. Sofern vonseiten des Verfassers nachweislich kein Vorsatz oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt, sind Haftungsansprüche aus Schäden materieller oder ideeller Art gegen den Verfasser generell ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Schäden, die aufgrund der Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. der Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen entstanden sind. Die Wertung der Wichtigkeit der einzelnen Inhalte gibt zum Teil die persönliche Meinung des Verfassers und Teile der aktuellen Rechtsprechung wieder. Eine Haftung für diese Aussagen kann nicht übernommen werden, da im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Das Konzept wurde erstellt durch:  
HECTAS Sicherheitsdienste GmbH  
Neefestraße 147  
09116 Chemnitz

